

TE Bvg Erkenntnis 2019/1/31 W204 2161213-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2019

Entscheidungsdatum

31.01.2019

Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W204 2161213-1/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Esther SCHNEIDER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. am XXXX , Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.05.2017, Zl. 1088240310/151400379, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger Afghanistans, reiste in das Bundesgebiet ein und stellte am 21.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

I.2. Am darauffolgenden Tag wurde der BF durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion Wien niederschriftlich erstmals befragt. Befragt nach seinen Fluchtgründen führte der BF aus, dass sowohl sein Vater als auch sein Bruder aufgrund von Grundstücksstreitigkeiten getötet worden seien. Auch der BF selbst sei mit dem Tod bedroht worden.

I.3. Am 16.03.2017 wurde der BF von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari niederschriftlich einvernommen. Der BF wurde dabei u.a. zu seinem Gesundheitszustand, seiner Identität, seinen Lebensumständen in Afghanistan, seinen Familienangehörigen und seinen Lebensumständen in Österreich befragt. Nach den Gründen befragt, die den BF bewogen, seine Heimat zu verlassen, gab er an, dass sein Vater im Iran ein Grundstück in Afghanistan gekauft habe. Als sein Vater gemeinsam mit seiner Familie nach Afghanistan zurückgekehrt sei, habe sein Vater ein Haus auf diesem Grundstück errichtet. Der Bruder des Verkäufers habe das Grundstück jedoch für sich beansprucht und den Vater des BF bedroht. Als das Haus fertig gestellt geworden sei, habe der Bruder des Verkäufers den Vater und den Bruder des BF ermorden lassen. Da auch der BF selbst bedroht gewesen sei, habe er Afghanistan verlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 27.03.2017 reichte die Rechtsvertretung des BF eine Stellungnahme sowie einen Medikamentenplan ein.

I.5. Mit Bescheid vom 22.05.2017, dem BF am 23.05.2017 zugestellt, wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung zulässig sei (Spruchpunkt III.). Die Frist für die freiwillige Ausreise betrage zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.).

Begründend führte die Behörde aus, dass der vom BF vorgebrachte Fluchtgrund nicht glaubhaft sei. Selbst bei Wahrunterstellung seien diese Handlungen jedoch nicht unter einen in der GFK genannten Grund zu subsumieren. Zudem handle es sich um eine Privatverfolgung, es habe ihm daher der Status eines Asylberechtigten nicht gewährt werden können. Aus dem Vorbringen des BF und der allgemeinen Situation lasse sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch keine unmenschliche Behandlung oder eine im gesamten Herkunftsstaat vorliegende extreme Gefährdungslage erkennen. Der BF könne in Herat oder in Mazar-e Sharif Arbeit, Sicherheit und zudem zumutbare Lebensbedingungen vorfinden.

I.6. Mit Verfahrensanordnung vom 22.05.2017 wurde dem BF amtswegig ein Rechtsberater zur Seite gestellt.

I.7. Am 06.06.2017 er hob der BF durch seine Rechtsvertretung Beschwerde in vollem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Es wurde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und einen Sachverständigen für Afghanistan beizuziehen; dem BF die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; in eventu dem BF den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen; in eventu die Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

I.8. Die Beschwerde und der Verwaltungsakt langten am 12.06.2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

I.9. Am 21.06.2017 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein Bericht der PI XXXX vom 20.06.2017 ein, wonach der BF Anzeige wegen einer versuchten Körperverletzung, die sich am 15.06.2017 zugetragen habe, erstattete.

I.10. Am 28.12.2017 reichte die Rechtsvertretung des BF eine Beschwerdeergänzung ein, in der unter anderem vorgebracht wurde, dass der BF am Taufunterricht der katholischen Kirche in XXXX teilnehme. Freunde des BF sowie seine Deutschlehrerin hätten das Interesse des BF am christlichen Glauben geweckt. Der BF gehe regelmäßig zur Messe und studiere in seiner Freizeit die Bibel. Im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan würde der BF aufgrund von Apostasie und Konversion verfolgt werden. Darüber hinaus verwies die Rechtsvertretung des BF auf die Sicherheitslage in Afghanistan und kritisierte die mangelhafte Beweiswürdigung sowie die unrichtige rechtliche Beurteilung der belangten Behörde.

I.11. Mit Schreiben vom 05.04.2018 legte die Rechtsvertretung des BF eine Bestätigung vor, wonach der BF durch Kardinal Schönborn zu den Sakramenten der Eingliederung zugelassen wurde. Die Spendung der heiligen Sakramente der Initiation wurde für Herbst 2018 avisiert.

I.12. Am 28.05.2018 richtete das Bundesverwaltungsgericht ein Auskunftsersuchen an die dem Quartier des BF zugewiesene Betreuungsperson.

I.13. Mit Schreiben vom 04.06.2018 beantragte die Rechtsvertretung des BF die zeugenschaftliche Einvernahme des

den BF zur Taufe begleitenden Priesters zum Beweis dafür, dass die Konversion des BF auf lauteren Beweggründen und einer inneren Zuwendung zum Christentum beruhe.

I.14. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 05.06.2018 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, an der der BF und die im Spruch genannte Rechtsvertretung sowie zwei Zeugen teilnahmen. Das BFA verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung. Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde der BF im Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Dari u.a. zu seiner Identität und Herkunft, zu den persönlichen Lebensumständen, seinen Familienangehörigen, seinen Fluchtgründen und Rückkehrbefürchtungen sowie zu seinem Privat- und Familienleben in Österreich befragt.

Als Beilagen zum Protokoll der mündlichen Verhandlung wurden unter anderem eine Bestätigung über die Taufvorbereitung des BF, diverse Empfehlungs- und Unterstützungsschreiben, eine Einstellzusage, diverse Integrationsunterlagen, ein Konvolut an Fotografien sowie eine Stellungnahme zum Länderinformationsblatt Afghanistan genommen.

I.15. Am 11.06.2018 wurden die Niederschrift der Beschwerdeverhandlung sowie die Stellungnahmen der Rechtsvertretung des BF dem BFA zur Möglichkeit einer Stellungnahme übermittelt.

I.16. Mit Schreiben vom 25.07.2018 nahm die Rechtsvertretung des BF zu den zuvor übermittelten aktuellen Länderinformationen Stellung.

I.17. Am 07.11.2018 legte der BF seinen Taufschein und einen Meldezettel, am 07.01.2019 sein Pflichtschulabschlusszeugnis vom 20.12.2018 (bestanden) und Fotos vom Weihnachtsgottesdienst vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

-
Einsicht in den den BF betreffenden und dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt des BFA, insbesondere in die Befragungsprotokolle;

-
Befragung des BF und zweier Zeugen im Rahmen einer öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 05.06.2018;

-
Einsicht in die in das Verfahren eingeführten Länderberichte zur aktuellen Situation im Herkunftsstaat und in die vom BF vorgelegten Unterlagen;

-
Einsicht in das Zentrale Melderegister, das Strafregister und das Grundversorgungssystem.

II.1. Sachverhaltsfeststellungen:

II.1.1. Zum BF und seinen Fluchtgründen:

Die Identität des BF kann nicht festgestellt werden, die im Spruch genannte ist lediglich seine Verfahrensidentität. Er stammt aus der Provinz Helmand und ist afghanischer Staatsangehöriger sowie Angehöriger der Volksgruppe der Hazara. Der BF spricht Dari und Farsi und kann in diesen Sprachen lesen, aber nicht schreiben.

Der BF lebte sieben Jahre in der Provinz Helmand. Nach einem achtjährigen Aufenthalt im Iran kehrte der BF für sechs Monate nach Afghanistan in sein Heimatdorf zurück. Vor seiner Weiterreise nach Europa war der BF für fünf Monate erneut im Iran aufhältig.

Der BF besuchte im Iran acht Jahre lang die Schule. Er verfügt über keine Berufsausbildung und hat gelegentlich als Hilfsarbeiter auf Baustellen gearbeitet.

Der BF wurde als schiitischer Moslem erzogen. In seinem Heimatland und im ersten Jahr im österreichischen Bundesgebiet praktizierte der BF die islamische Religion. Nachdem ihm eine Bibel geschenkt worden war, zog sich der BF in sein Zimmer zurück, beschäftigte sich damit und besuchte die Kirche, ohne die Grundwerte der

Glaubensgemeinschaft zu verstehen. Nach einem Gespräch mit einem Freund des BF, der bereits konvertiert war, wendete er sich an eine Österreicherin und bat sie um Hilfe dabei, Christ zu werden. Seit September 2017 nahm der BF an einem Taufvorbereitungskurs im XXXX teil. Am 15.02.2018 wurde der BF durch Kardinal Schönborn feierlich zu den Sakramenten der Eingliederung zugelassen. Am 28.10.2018 wurden dem BF in der Pfarre XXXX die Initiationssakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie gespendet. Der BF besucht regelmäßig die Gottesdienste in seiner Heimatgemeinde und nimmt dort an verschiedenen pfarrlichen Veranstaltungen teil. Er ist gut in das pfarrliche Leben integriert. Der BF ist offen praktizierender Katholik und beschäftigt sich auch in seiner Freizeit mit katholischen Glaubensinhalten. Der BF hält den Ramadan und weitere Essensangebote des Islam nicht ein.

Der BF hat sich während seines Aufenthaltes in Österreich aus freier persönlicher Überzeugung und von Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit getragen zum christlichen Glauben hingewendet. Auch im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan würde der BF seinen christlichen Glauben weiterhin offen und nach außen hin erkennbar ausüben, seine Konversion zum Christentum nicht widerrufen und nicht wieder zum Islam übertragen. Dem BF droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner Hinwendung zum Christentum und der Verinnerlichung der christlichen Werte von staatlicher und von privater Seite physische und/oder psychische Gewalt.

Der BF besuchte mehrere Deutschkurse und beherrscht Deutsch zumindest auf A2-Niveau. Seit dem Schuljahr 2016 bis zum Februar 2018 besuchte der BF die Übergangsklasse an der BHAK und BHAS XXXX. Von 12.02.2018 bis 20.12.2018 besuchte der BF einen Pflichtschulabschlusskurs im Bildungszentrum "XXXX", den er positiv abschloss. Im Jahr 2017 nahm er mehrmals an einer gemeinnützigen Landschaftspflegeaktion teil. Ebenso war er ehrenamtlich in seiner Heimatgemeinde tätig. Zudem engagierte sich der BF beim Amphibienschutzverein Gemeinde XXXX. Er ist Mitglied des Volleyballvereins XXXX. Am 09.05.2018 half er beim Aufbau der XXXX Integrationsfußball WM 2018 in Wien mit. Er verfügt über eine Einstellungszusage des Instituts für angewandte Sprache in XXXX.

Der BF befindet sich derzeit nicht in ärztlicher Behandlung. Er nimmt gelegentlich Schlaftabletten. Ansonsten ist der BF gesund und arbeitsfähig.

Der BF ist strafgerichtlich unbescholtener und bezieht Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung.

II.1.2. Zur Situation im Herkunftsland:

Religionsfreiheit

Etwa 99,7% der afghanischen Bevölkerung sind Muslime, davon zwischen 84,7 und 89,7% Sunniten (CIA 2017; vgl. USCIRF 2017). Schätzungen zufolge sind etwa 10 - 19% der Bevölkerung Schiiten (AA 5.2018; vgl. CIA 2017). Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie die der Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen ca. 0,3% der Bevölkerung aus. Offiziell lebt noch ein Jude in Afghanistan (USDOS 15.8.2017).

Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Anhänger anderer Religionen sind frei, ihren Glauben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben (USDOS 15.8.2017). Der politische Islam behält in Afghanistan die Oberhand; welche Gruppierung - die Taliban (Deobandi-Hanafismus), der IS (Salafismus) oder die afghanische Verfassung (moderater Hanafismus) - religiös korrekter ist, stellt jedoch weiterhin eine Kontroverse dar. Diese Uneinigkeit führt zwischen den involvierten Akteuren zu erheblichem Streit um die Kontrolle bestimmter Gebiete und Anhängerschaft in der Bevölkerung (BTI 2018).

Das afghanische Strafgesetzbuch, das am 15.2.2018 in Kraft getreten ist, enthält keine Definition von Apostasie (vgl. MoJ 15.5.2017). Laut der sunnitisch-hanafitischen Rechtsprechung gilt die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion als Apostasie. Jeder Konvertit soll laut islamischer Rechtsprechung drei Tage Zeit bekommen, um seinen Konfessionswechsel zu widerrufen. Sollte es zu keinem Widerruf kommen, gilt Enthauptung als angemessene Strafe für Männer, während Frauen mit lebenslanger Haft bedroht werden. Ein Richter kann eine mildere Strafe verhängen, wenn Zweifel an der Apostasie bestehen. Auch kann die Regierung das Eigentum des/der Abtrünnigen konfiszieren und dessen/deren Erbrecht einschränken. Des Weiteren ist gemäß hanafitischer Rechtssprechung Proselytismus (Missionierung, Anm.) illegal. Dasselbe gilt für Blasphemie, die in der hanafitischen Rechtssprechung unter der Bezeichnung "religionsbeleidigende Verbrechen" verboten ist (MoJ 15.5.2017: Art. 323). Zu Verfolgung von Apostasie und Blasphemie existieren keine Berichte (USDOS 15.8.2017).

Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 zwar verbessert, jedoch wird diese noch immer durch Gewalt und Drangsal gegen religiöse Minderheiten und reformerische Muslime behindert (FH 11.4.2018).

Anhänger religiöser Minderheiten und Nicht-Muslime werden durch das geltende Recht diskriminiert (USDOS 15.8.2017; vgl. AA 5.2018); so gilt die sunnitisch-hanafitische Rechtsprechung für alle afghanischen Bürger/innen unabhängig von ihrer Religion (AA 5.2018). Wenn weder die Verfassung noch das Straf- bzw. Zivilgesetzbuch bei bestimmten Rechtsfällen angewendet werden können, gilt die sunnitisch-hanafitische Rechtsprechung. Laut Verfassung sind die Gerichte dazu berechtigt, das schiitische Recht anzuwenden, wenn die betroffene Person dem schiitischen Islam angehört. Gemäß der Verfassung existieren keine eigenen, für Nicht-Muslime geltende Gesetze (USDOS 15.8.2017).

Ein Muslim darf eine nicht-muslimische Frau heiraten, aber die Frau muss konvertieren, sofern sie nicht Anhängerin einer anderen abrahamitischen Religion (Christentum oder Judentum) ist. Einer Muslima ist es nicht erlaubt, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten (USDOS 15.8.2017). Ehen zwischen zwei Nicht-Muslizen sind legal, solange das Paar nicht öffentlich ihren nicht-muslimischen Glauben deklariert (HO U.K. 2.2017; vgl. USDOS 10.8.2016). Die nationalen Identitätsausweise beinhalten Informationen über die Konfession des/der Inhabers/Inhaberin. Das Bekenntnis zum Islam wird für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht benötigt (USDOS 15.8.2017). Religiöse Gemeinschaften sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, sich registrieren zu lassen (USDOS 15.8.2017).

Laut Verfassung soll der Staat einen einheitlichen Lehrplan, der auf den Bestimmungen des Islam basiert, gestalten und umsetzen; auch sollen Religionskurse auf Grundlage der islamischen Strömungen innerhalb des Landes entwickelt werden. Der nationale Bildungsplan enthält Inhalte, die für Schulen entwickelt wurden, in denen die Mehrheiten entweder schiitisch oder sunnitisch sind; ebenso konzentrieren sich die Schulbücher auf gewaltfreie islamische Bestimmungen und Prinzipien. Der Bildungsplan beinhaltet Islamkurse, nicht aber Kurse für andere Religionen. Für Nicht-Muslime an öffentlichen Schulen ist es nicht erforderlich, am Islamunterricht teilzunehmen (USDOS 15.8.2017).

Christen berichteten, die öffentliche Meinung stehe ihnen und der Missionierung weiterhin feindselig gegenüber. Mitglieder der christlichen Gemeinschaft, die meistens während ihres Aufenthalts im Ausland zum Christentum konvertierten, würden aus Furcht vor Vergeltung ihren Glauben alleine oder in kleinen Kongregationen in Privathäusern ausüben (USDOS 15.8.2017).

Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die den ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt (CRS 13.12.2017).

Beobachtern zufolge sinkt die gesellschaftliche Diskriminierung gegenüber der schiitischen Minderheit weiterhin; in verschiedenen Gegenden werden dennoch Stigmatisierungsfälle gemeldet (USDOS 15.8.2017).

Mitglieder der Taliban und des IS töten und verfolgen weiterhin Mitglieder religiöser Minderheiten aufgrund ihres Glaubens oder ihrer Beziehungen zur Regierung (USDOS 15.8.2017; vgl. CRS 13.12.2017, FH 11.4.2018). Da Religion und Ethnie oft eng miteinander verbunden sind, ist es schwierig, einen Vorfall ausschließlich durch die religiöse Zugehörigkeit zu begründen (USDOS 15.8.2017).

Quellen:

-
AA - Auswärtiges Amt (5.2018): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, https://www.ecoi.net/en/file/local/1434081/4598_1528111899_auswaertiges-amt-bericht-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-stand-mai-2018-31-05-2018.pdf, Zugriff 6.6.2018

-
BTI - Bertelsmann Stiftung (2018): Afghanistan Country Report, <https://www.bti-project.org/de/berichte/laenderberichte/detail/itc/AFG/>, Zugriff 6.4.2018

-
MoJ - Ministry of Justice (15.5.2017): Strafgesetz:

http://moj.gov.af/content/files/OfficialGazette/01201/OG_01260.pdf, Zugriff 12.2.2018

-

CIA - Central Intelligence Agency (2017): The World Factbook - Afghanistan,

<https://www.cia.gov/library/publications/resources/the-world-factbook/geos/af.html>, Zugriff 12.2.2018

-

CRS - Congressional Research Service (13.12.2017): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 12.2.2018

-

FH - Freedom House (11.4.2018): Freedom in the World 2018 - Afghanistan

<https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>, Zugriff 25.5.2018

-

HO U.K. - Home Office United Kingdom (2.2017): Country Policy and Information Note Afghanistan: Hindus and Sikhs, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/590778/AFG_-_Sikhs_and_Hindus_-_CPIN_-_v3_1_February_2017_.pdf, Zugriff 3.4.2018

-

USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (2017): 2017 Annual Report: Afghanistan Chapter, <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/Afghanistan.2017.pdf>, Zugriff 12.2.2018

-

USDOS - U.S. Department of State (15.8.2017): 2016 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, <https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2016/sca/268924.htm>, Zugriff 3.4.2018

-

USDOS - U.S. Department of State (10.8.2016): 2015 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2015&dlid=256299>, Zugriff 6.6.2018

Christentum und Konversionen zum Christentum

Nichtmuslimische Gruppierungen wie Sikhs, Baha'i, Hindus und Christen machen ca. 0.3% der Bevölkerung aus. Genaue Angaben zur Größe der christlichen und Bahai-Gemeinschaften sind nicht vorhanden (USDOS 15.8.2017; vgl. USCIRF 2017). Die einzige im Land bekannte christliche Kirche hat ihren Sitz in der italienischen Botschaft (USCIRF 2017) und wird von der katholischen Mission betrieben (FT 27.10.2017; vgl. AIK o.D.). Die afghanischen Behörden erlaubten die Errichtung einer katholischen Kapelle unter den strengen Bedingungen, dass sie ausschließlich ausländischen Christen diene und jegliche Form des Proselytismus vermieden werde (vertrauliche Quelle 8.11.2017). Öffentlich zugängliche Kirchen existieren in Afghanistan nicht (USDOS 15.8.2017). Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es in Afghanistan keine Kirchen gibt (abgesehen von einer katholischen Kapelle auf dem Gelände der italienischen Botschaft). Zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NGOs abgehalten werden, erscheinen sie meist nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen (AA 5.2018). Ausländische Christen dürfen ihren Glauben diskret ausüben (FT 27.10.2017).

Berichten zufolge gibt es im Land weiterhin keine christlichen Schulen (USDOS 15.8.2017); ein christliches Krankenhaus ist in Kabul aktiv (NYP 24.4.2014; vgl. CNN 24.4.2014, CURE o.D.). Auch gibt es in Kabul den Verein "Pro Bambini di Kabul", der aus Mitgliedern verschiedener christlicher Orden besteht, und eine Schule für Kinder mit Behinderung betreibt (PBK o.D.; vgl. FT 27.10.2017). Des Weiteren sind je zwei jesuitische und evangelische Missionare in Afghanistan aktiv (FT 27.10.2017).

Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen (AA 5.2018). Christen berichteten von einer feindseligen Haltung gegenüber christlichen Konvertiten und der vermeintlichen christlichen Proselytenmacherei (USDOS 15.8.2017). Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel nur deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen. In städtischen Gebieten sind Repressionen gegen

Konvertiten aufgrund der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften (AA 9.2016). Beobachtern zufolge hegen muslimische Ortsansässige den Verdacht, Entwicklungsprojekte würden das Christentum verbreiten und Proselytismus betreiben (USDOS 15.8.2017).

Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert (AA 5.2018). Quellen zufolge müssen Christen ihren Glauben unbedingt geheim halten. Konvertiten werden oft als geisteskrank bezeichnet, da man davon ausgeht, dass sich niemand bei klarem Verstand vom Islam abwenden würde; im Falle einer Verweigerung, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, können Christen in psychiatrische Kliniken zwangseingewiesen, von Nachbarn oder Fremden angegriffen und ihr Eigentum oder Betrieb zerstört werden; es kann auch zu Tötungen innerhalb der Familie kommen. Andererseits wird auch von Fällen berichtet, wo die gesamte Familie den christlichen Glauben annahm; dies muss jedoch absolut geheim gehalten werden (OD 2018).

Mitglieder der christlichen Gemeinschaft, die oft während ihres Aufenthalts im Ausland konvertierten, üben aus Angst vor Diskriminierung und Verfolgung ihre Religion alleine oder in kleinen Kongregationen in Privathäusern aus (USDOS 15.8.2017). Zwischen 2014 und 2016 gab es keine Berichte zu staatlicher Verfolgung wegen Apostasie oder Blasphemie (USDOS 15.8.2017). Der Druck durch die Nachbarschaft oder der Einfluss des IS und der Taliban stellen Gefahren für Christen dar (OD 2018).

Die im Libanon geborene Rula Ghani, Ehefrau von Staatspräsident Ashraf Ghani, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (NPR 19.2.2015; vgl. BBC 15.10.2014). Einige islamische Gelehrte behaupten, es gebe keine öffentlichen Aufzeichnungen ihrer Konvertierung zum Islam (CSR 13.12.2017).

Quellen:

-
AA - Auswärtiges Amt (5.2018): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, https://www.ecoi.net/en/file/local/1434081/4598_1528111899_auswaertiges-amt-bericht-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-stand-mai-2018-31-05-2018.pdf, Zugriff 6.6.2018

-
AA - Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, https://www.ecoi.net/en/file/local/1253781/4598_1478857553_3-deutschland-auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-19-10-2016.pdf, Zugriff 3.4.2018

-
AIK - Ambasciata d'Italia Kabul (o.D.): La Cappella, https://ambkabul.esteri.it/ambasciata_kabul/it/ambasciata/la_sede/la-chiesa.html, Zugriff 10.4.2018

-
BBC (15.10.2014): Afghanistan first lady Rula Ghani moves into the limelight, <http://www.bbc.com/news/world-asia-29601045>, Zugriff 9.4.2018

-
CNN (24.4.2014): Afghanistan Violence, <http://edition.cnn.com/2014/04/24/world/asia/afghanistan-violence/>, Zugriff 9.4.2018

-
CRS - Congressional Research Service (13.12.2017): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf> <https://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 12.2.2018

-
CURE - CURE International Hospital of Kabul, <https://cure.org/afghanistan/>, Zugriff 6.4.2018

FT - First Things (27.10.2017): The church in Afghanistan, <https://www.firstthings.com/web-exclusives/2017/10/the-church-in-afghanistan>, Zugriff 6.4.2018

-

NPR - National Public Radio (19.2.2015): For The First Time, An Afghan First Lady Steps Into The Spotlight, <http://www.npr.org/sections/parallels/2015/02/19/386950128/for-the-first-time-an-afghan-first-lady-steps-into-the-spotlight>, Zugriff 12.2.2018

-

NYP - The New York Post (24.4.2014):

<http://nypost.com/2014/04/24/3-foreigners-killed-in-attack-at-afghan-hospital/>, 12.2.2018

-

OD - Open Doors (2018): Weltverfolgungsindex, Afghanistan, <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/2018/afghanistan>, Zugriff 6.4.2018

-

PBK - Pro Bamibini di Kabul (o.D.): Chi siamo, <http://www.probambinidikabul.org/chi-siamo/>, Zugriff 6.4.2018

-

USCIRF - U.S. Commission on the International Religious Freedom (2017): 2017 Annual Report: Afghanistan Chapter, <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/Afghanistan.2017.pdf>, Zugriff 5.4.5018

-

USDOS - U.S. Department of State (15.8.2017): 2017 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, <https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2016/sca/268924.htm>, Zugriff 3.4.2018

-

Vertrauliche Quelle - Vertreter der katholischen Mission in Afghanistan mit Sitz in Kabul (8.11.2017): Informationen zur katholischen Mission in Afghanistan. Antwortschreiben, liegt bei der Staatendokumentation auf

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und dem Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichts.

II.2.2. Die Feststellungen zur Identität des BF ergeben sich aus dem Gutachten sowie seinen Angaben vor dem BFA, in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Angaben zum Namen und Geburtsdatum getroffen werden, gelten diese mangels Vorlage von geeigneten Identitätsdokumenten ausschließlich für die Identifizierung der Person des BF im Asylverfahren.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des BF, seiner Herkunft, seiner Volksgruppenzugehörigkeit, zu den von ihm gesprochenen Sprachen, seinem schulischen und beruflichen Werdegang und seinen Aufenthaltsorten gründen auf den diesbezüglich glaubhaften Angaben des BF. Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung, an diesen - im gesamten Verfahren im Wesentlichen gleich gebliebenen und sich mit den Länderberichten zu Afghanistan deckenden - Aussagen des BF zu zweifeln.

II.2.3. Dass der BF als schiitischer Moslem erzogen wurde, sagte er das ganze Verfahren über gleichbleibend aus (AS 31, 171). Vor dem Bundesverwaltungsgericht bestätigte er auch explizit, dass er anfangs auch in Österreich seinen Glauben noch praktizierte (S. 11 VP). Auch die weiteren Feststellungen, wonach er eine Bibel geschenkt bekommen und diese gelesen hat sowie dass er sich an eine Österreicherin wandte und diese um Hilfe bat, konnten aufgrund der glaubhaften Angaben des BF getroffen werden (S. 12 VP). Diese Aussagen werden zudem durch die Zeugin bestätigt, die bereits zuvor ein Interesse des BF am Christentum wahrnahm (S. 16 VP). Dass er einen Taufkurs besuchte, im Februar 2018 zur Taufe zugelassen wurde und ihm im Oktober 2018 die Initiationssakramente gespendet wurden, konnte aufgrund der Aussage des BF und der Zeugen sowie der vorgelegten Dokumente, an denen kein vernünftiger

Grund zu zweifeln besteht, festgestellt werden. Ebenso konnte aufgrund der anlässlich der Verhandlung vorgelegten Fotos und Bestätigungen mehrerer katholischer Geistlicher festgestellt werden, dass der BF regelmäßig an den Gottesdiensten und den verschiedenen pfarrlichen Veranstaltungen teilnimmt und gut in das pfarrliche Leben integriert ist. Daraus ergibt sich zwangslässig die weitere Feststellung, dass der BF offen praktizierender Katholik ist. Das steht im Übrigen auch in Einklang mit den Angaben des BF selbst und entspricht dem persönlich gewonnenen Eindruck der erkennenden Richterin, weswegen auch der Aussage des BF gefolgt werden konnte, wonach er sich in seiner Freizeit mit katholischen Glaubensinhalten beschäftigt (S. 11 VP). Dass er die Gebote des Ramadans nicht einhält, konnte die erkennende Richterin selbst am Verhandlungstermin feststellen (S. 10 VP), dass er weitere Essensvorgaben des Islam nicht einhält, bestätigte der Zeuge (S. 14 VP).

Diese vom BF gesetzten Aktionen sind bereits als Indiz für eine echte innere Konversion zu werten. Auch aus seinen Aussagen geht hervor, dass er sich innerlich tatsächlich dem Katholizismus zugewandt hat. So gab er beispielsweise an, dass es ihn überzeugt habe, dass Jesus die Menschen durch seine Wunder zu seiner Religion eingeladen habe (S. 5f VP). Bereits aus dieser Aussage ist eine intensive Beschäftigung des BF mit dem Christentum ersichtlich. Auch an seiner Aussage, wonach er sich einer wunderbaren Gemeinschaft zugehörig fühle, seit er Christ sei (S. 8 VP), zeigt sich diese innere Überzeugung des BF. Auch der Umstand, dass er seine Religion in seiner Einrichtung nach anfänglicher Angst nunmehr offen lebt, da er überzeugt davon ist, dass Jesus Christus ihn beschützt, spricht für eine tatsächlich erfolgte Konversion. Insbesondere zeigte sich in der Verhandlung auch, dass der BF sich ernsthaft mit dem Christentum auseinandersetzt und seine bisherige Religion analysiert und offen kritisiert. Dieser gewonnene Eindruck wird auch durch die Zeugenaussagen bekräftigt. So gab der Taufparrer glaubwürdig an, er würde nur Leute aufnehmen, von denen er überzeugt sei, dass sie die christliche Botschaft tatsächlich annehmen, was beim BF der Fall gewesen sei (S. 14 VP). Auch die Zeugin bestätigte diese Aussage (S. 16f VP). Dieser Eindruck aus der Verhandlung wird auch durch den intensiven Weg des BF bis hin zur Taufe, der nur Leute zulässt, die das Christentum tatsächlich verinnerlicht haben, bestätigt. All das zeigt, dass er sich seinem Kulturreis und seiner Religion entfremdet hat und die intensive Taufvorbereitung, die auf Deutsch (mit Übersetzung) durchgeführt wurde, samt Taufe und dem weiteren Engagement in seiner christlichen Gemeinde zeigt, dass er das Christentum bereits verinnerlicht hat.

Zusammengefasst ist es dem BF durch seine Aussagen und den vorgelegten Dokumenten somit gelungen, glaubhaft machen, dass er sich aus freier persönlicher Überzeugung vom schiitischen Islam dem Christentum zugewandt hat. Es sind im Verfahren auch keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die den Schluss zulassen würden, dass die Konversion des BF zum christlichen Glauben bloß zum Schein erfolgt wäre. Vielmehr hat der BF durch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und durch die Vorlage seiner Taufurkunde glaubhaft dargelegt, dass er sich auf Grund einer persönlichen Entscheidung vom Islam abgewendet und aus innerer religiöser Überzeugung dem Christentum zugewandt hat. Aufgrund dieser inneren Überzeugung ist auch davon auszugehen, dass der BF auch bei einer Rückkehr seinen Glauben weiter offen ausüben und sich nicht wieder dem Islam zuwenden könnte.

Aus den Länderfeststellungen ergibt sich, dass aufgrund des allgemeinen Islamvorbehalts im afghanischen Recht und aufgrund der vorherrschenden gesellschaftlichen Intoleranz gegenüber Konvertiten dem BF bei einer Rückkehr psychische und/oder physische Gewalt droht. So droht dem BF aufgrund seiner Konversion, so er diese nicht binnen drei Tagen widerrufen würde, nach der sunnitisch-hanafitischen Rechtsprechung Enthauptung als angemessene Strafe. Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgesperrt und zum Teil angegriffen. Konvertiten werden oft als geisteskrank bezeichnet, da man davon ausgeht, dass sich niemand bei klarem Verstand vom Islam abwenden würde; im Falle einer Verweigerung, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, können Christen in psychiatrische Kliniken zwangseingewiesen oder von Nachbarn oder Fremden angegriffen und ihr Eigentum oder Betrieb zerstört werden.

II.2.4. Die Feststellungen zur Lebenssituation des BF in Österreich beruhen auf seinen Angaben vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem BFA sowie den vorgelegten Dokumenten, an deren Echtheit und Richtigkeit kein vernünftiger Grund zu zweifeln besteht.

Die Feststellungen zu seiner gesundheitlichen Situation beruhen auf den Angaben des BF selbst (S. 4 VP). Die Arbeitsfähigkeit folgt daher bereits aus seinem Gesundheitszustand sowie auch aus den geleisteten ehrenamtlichen Arbeiten im österreichischen Bundesgebiet.

Dass der BF strafrechtlich unbescholtener ist, konnte aufgrund eines aktuellen Strafregisterauszugs festgestellt werden, der Bezug der Grundversorgung aufgrund eines aktuellen GVS-Auszuges.

II.2.5. Die Feststellungen zur im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat stützen sich auf die zitierten Quellen. Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

Auch die in der Beschwerdeergänzung vorgelegten Berichte bestätigen die festgestellten Informationen zur Lage der Christen in Afghanistan. Es sind daher im gesamten Verfahren keine Zweifel an der Richtigkeit der verwendeten Informationen aufgekommen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, was im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.).

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idF BGBl. I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Gemäß § 3 BFA-G, BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 70/2015, obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Vollziehung des BFA-VG (Z 1), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Z 2), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100 (Z 3) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Z 4).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

III.2. Zu Spruchpunkt A)

III.2.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer aus wohlgegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlgegründete Furcht vor Verfolgung". Eine Furcht kann nur dann wohlgegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der

Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohl begründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohl begründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Für eine "wohl begründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, 95/01/0454, 09.04.1997, 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse, sondern erfordert eine Prognose (vgl. VwGH 16.02.2000, 99/01/0397). Verfolgungshandlungen die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (vgl. VwGH 15.03.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (vgl. VwGH 16.06.1994, 94/19/0183).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheid-/Erkenntnisserlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

Eine Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention kann gemäß 3 Abs. 2 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe).

Ein in der Praxis häufiges Beispiel für sogenannte subjektive Nachfluchtgründe ist die im Zufluchtsstaat erfolgende K

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at